

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) Abl. C 186 vom 30.6.2001.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

26. November 2002

in der Rechtssache T-103/01: Michael Cwik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Reorganisation der Verwaltungsstrukturen der Kommission — Umsetzung — Begründung — Dienstliches Interesse — Ermessensmissbrauch — Fürsorgepflicht)

(2003/C 19/59)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-103/01, Michael Cwik, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Tervuren (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall, D. Waelbroeck und J. Waldron), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der der Kläger vom Referat „Information, Veröffentlichungen und Wirtschaftsdokumentation“, das zunächst zum Referat „Information: Euro und WWU“ und später zum Referat 4 „Informationspolitik zur Währungsunion“ wurde, zum Referat „Allgemeine Koordinierung, Personal und Verwaltungsangelegenheiten“, das zum Referat 1 „Koordinierung, Personal, Information und Verwaltungsangelegenheiten“ innerhalb der Generaldirektion „Wirtschaft und Finanzen“ wurde, umgesetzt worden ist, und wegen Schadensersatz hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 26. November 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 227 vom 11.8.2001.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 23. Oktober 2002

in der Rechtssache T-104/01: Claudia Oberhauser gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Ältere Bildmarke mit den Worten „miss fifties“ — Anmeldung des Wortzeichens „Fifties“ als Gemeinschaftsmarke — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94)

(2003/C 19/60)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-104/01, Claudia Oberhauser, wohnhaft in München (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Graf, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigter: G. Schneider), anderer Verfahrensbeteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle): Petit Liberto SA mit Sitz in Vidreres (Spanien), betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 28. Februar 2001 (Sache R 757/1999-2), hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, der Richterinnen V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 23. Oktober 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) Abl. C 227 vom 11.8.2001.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. November 2002

in der Rechtssache T-199/01: G gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Soziale Sicherheit — Weigerung, Krankheitskosten zu erstatten — Nichtfunktionelle Behandlung)

(2003/C 19/61)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-199/01, G, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Ispra (Italien),